

ZInsO-Dokumentation

ZInsO 27/2025

ZInsO-Dokumentation

Stellungnahme zum IDW ES 16 vom 3.2.2025

von Dr. Volker Beissenhirtz, Prof. Dr. Thomas B. Berger, Dr. Utz Brömmekamp et al.*

Fazit und Executive Summary zur Stellungnahme zum IDW ES 16

Die vorliegende Stellungnahme kritisiert zentrale Schwächen des IDW ES 16-Entwurfs hinsichtlich der Analyse bestandsgefährdender Entwicklungen und des Umgangs mit Risiken. Aus Sicht der Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung ist der Entwurf in wesentlichen Punkten nicht mit dem anerkannten Stand betriebswirtschaftlicher Methoden und den gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Wir empfehlen daher folgende wesentliche Änderungen:

* Die Autoren der Stellungnahme in alphabetischer Reihenfolge: Dr. jur., LL.M. (London) *Volker Beissenhirtz*, Prof. Dr. *Thomas B. Berger*, Dr. *Utz Brömmekamp*, *Matthias von Daacke*, Prof. Dr. *Christoph Eisl*, Prof. Dr. *Roland Franz Erben*, Prof. Dr. *Dietmar Ernst*, Prof. Dr. *Kristian Giesen*, Prof. Dr. *Werner Gleißner*, Prof. Dr. *Thilo Grundmann*, Prof. Dr. *Hans Haarmeyer*, Prof. Dr. *Thomas Henschel*, *Guido Kleinhietaß*, Prof. Dr. *Matthias Meyer*, *Cornelius Nickert*, *Jan Offerhaus*, Prof. Dr. *Dr. Robert Rieg*, *Frank Romeike*, *Frank Roselieb*, Prof. Dr. *Josef Scherer*, Prof. Dr. *Patrick Ulrich*, Prof. Dr. *Ute Vanini*, *Marco Wolfrum*. – Unterstützt durch die Fachverbände Deutsche Gesellschaft für Krisenmanagement e.V. (DGfKM) und Risk Management & Rating Association e.V. (RMA) sowie Internationaler Controller Verein eV (ICV).

- Der Begriff der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ ist methodisch ungeeignet zur Beurteilung bestandsgefährdender Entwicklungen. Entscheidend sind Extrem-szenarien und der Erwartungswert über mögliche Zukunftsszenarien, nicht ein einzelnes, als „wahrscheinlich“ klassifiziertes Szenario.
- Eine qualitative oder statische Betrachtung von Einzelrisiken ohne Aggregation, basierend auf der Unternehmensplanung, ist untauglich, um Kombinationseffekte und Long-Tail-Risiken zu erfassen. Nur eine stochastische Risikoaggregation (Monte-Carlo-Simulation) erlaubt eine belastbare Einschätzung der Gefährdungswahrscheinlichkeit, d.h. der Wahrscheinlichkeit einer „bestandsgefährdenden Entwicklung“.
- Die explizite Ablehnung der Pflicht zur Anwendung stochastischer Methoden zur Risikoaggregation (Textziffer 46) widerspricht dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Praxis und unterminiert den Nutzen eines wirksamen Risikofrüherkennungssystems.
- Es sollte klar ausgeführt werden, dass das Überwachungsgremium eine Kennzahl für den Grad der Bestandsgefährdung und einen zugehörigen Schwellenwert festlegen muss, ab den die „geeigneten Gegenmaßnahmen“ (§ 1 StaRUG) eingeleitet und das Gremium unverzüglich informiert wird. Ohne eine solche Klarstellung ist die rechtzeitige Krisenabwehr nicht erreichbar.
- Es muss klargestellt werden, dass die Auswirkungen von Kombinationseffekten der Risiken und Covenants und das zukünftige Rating analysiert werden können, um „bestandsgefährdende Entwicklungen“ zu erkennen.
- In der Praxis leicht umsetzbare Verfahren (R, Python, Open-Source-Tools und kostenlose Software zur Risikoaggregation mit Monte-Carlo-Simulation) stehen heute allen Unternehmen, jedweder Größe, zur Verfügung. Die Einführung solcher Verfahren ist auch KMU zumutbar und machbar, wie Studien zeigen.
- Die Anforderungen des IDW ES 16 sollten sich an internationalen Standards wie COSO ERM, ISO 31000, Solvency II und Basel III sowie insbesondere dem deutschen DIIR Revisionsstandard 2.1 (von 2022) orientieren, die stochastische Risikoanalysen ausdrücklich verlangen.

Diese Punkte sind nicht nur theoretisch relevant, sondern haben konkrete praktische und volkswirtschaftliche Relevanz – wie zahlreiche Krisen- und Insolvenzfälle zeigen. Der IDW ES 16 kann ein wirksames Instrument zur Stärkung der Unternehmensstabilität werden – aber nur, wenn er sich klar zur quantitativen Risikoaggregation mit Monte-Carlo-Simulation basierend auf Unternehmensplanung (und unter Beachtung der Auswirkungen von Risiken, Rating und Covenants) bekennt.

1. Allgemeine Vorbemerkung

Abschlussprüfer stehen seit vielen Jahren in der Kritik, weil sie sich einerseits zwar regelmäßig an den für sie geltenden Standard des IDW bei ihrer Arbeit orientieren, aber gleichwohl immer wieder Bestandgefährdungen von Unternehmen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und ignorieren, dass Unternehmen

über die entsprechende Fähigkeit auch nicht verfügen (vgl. u.a. BayWa oder Helma). Von daher weckte die Abfassung des Entwurfs einen neuen Standard IDW S 16 zur Krisenfrüherkennung (KFE) nach § 1 StaRUG die Hoffnung, dass die bisher bestehenden Schwächen, gerade in der Aggregation verschiedener Risiken, damit gemindert oder gar beseitigt werden könnten – aber leider weit gefehlt. Weder leistet der Entwurf diese schon seit vielen Jahren notwendige Klärung, noch fordert oder definiert er Kennzahlen oder Schwellenwerte, um eine Krisen- oder Risikofrüherkennung überhaupt erst effektiv und wirksam werden zu lassen. Daher verwundert es auch nicht, dass weder auf § 101 StaRUG noch die BMJ-Liste „Frühwarnsystem nach § 101 StaRUG“ Bezug genommen wird, noch die bereits vorhandenen Standards IDW PS 340 und IDW PS 981 (und die Kritik an diesen, vgl. z.B. *Berger et al.*, 2021; *Ernst/Wehrspohn*, 2022 und *Schmidt/Henschel*, 2021) Eingang in den Entwurf gefunden haben – was die Frage aufwirft, warum es eines Standards bedarf, der an den Kernfragen der Krisenfrüherkennung, der Risikoaggregation, aber auch den Anforderungen an ein einzurichtendes Krisenmanagement komplett vorbeigeht – es sei denn, man möchte die Abschlussprüfer von künftigen Haftungsrisiken freizeichnen (aber eine Binde vor den Augen zu tragen ist eigentlich nur für die Justiz bekannt).

Vielleicht muss aber auch den Verfassern des Entwurfs zugehalten, dass ihnen nicht bekannt gewesen ist, dass die Rechtsprechung seit mehreren Jahrzehnten – und nicht erst § 1 StaRUG seit 2021 – die Früherkennung von Krisen als eine Kernaufgabe jedes Managements definiert und die Multikausalität krisenhafter Entwicklungen als Ursachen eintretender Insolvenzen eine ebenfalls seit Jahrzehnten gesicherte Tatsache ist. Insbesondere ist klar, dass meistens Kombinationseffekte von Einzelrisiken Krisen verursachen und diese nur durch stochastische Simulationen adäquat untersucht werden können. Daher ist bei unternehmerischen Entscheidungen eine Chancen- und Risiko-Abwägung vorzunehmen ohne die der Anwendungsbereich der Business-Judgement-Rule nicht in Anspruch genommen werden kann.

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Krisenfrüherkennung schon immer Verpflichtung der Geschäftsführer war und ist, BGH, Urteil vom 20.2.1995 – II ZR 9/94.; OLG Nürnberg v. 30.3.2022 – 12 U 1520/19, zuletzt sehr deutlich: OLG Frankfurt, Urteil vom 5.3.2025 – 7 U 134/23: „Die allgemein anerkannte, der Insolvenzantragspflicht vorgelagerte und in diese nahtlos übergehende Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern bestand schon vor Inkrafttreten des § 1 Abs. 1 StaRUG aus § 43 Abs. 1 GmbHG“, (*Beurskens* in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl., § 43 Rn. 29, § 37 Rn. 11).

Sowohl die Regelung in § 91 Abs. 2 AktG, als auch in § 1 StaRUG haben daher lediglich deklaratorischen Charakter, Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, Bundestagsdrucksache 13/9712, S. 15: „Die Verpflichtung des Vorstands, für ein angemessenes Risikomanagement und für eine angemessene interne Revision zu sorgen, soll verdeutlicht werden“ und Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenz-

rechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) Bundestagsdrucksache 19/24181, S. 103: „Diese Pflichten können bereits dem geltenden Recht entnommen werden, sie sind aber nur punktuell im Gesetz geregelt.“

Dies gilt auch für KMU: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der dem StaRUG zugrunde liegenden präventiven Restrukturierungsverfahren wurde auch die Frage der „Überlastung der KMU“ diskutiert. Hierbei wurde vermerkt, dass die nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie für KMU Erleichterungen vorsehen können (*Gerig* in Morgen, Präventive Restrukturierung, 1. Aufl. 2019, Art. 3 Rz. 6, unter Hinweis auf den Niebler-Bericht, z.B. S. 87ff., <https://bit.ly/2Z7TZq4>, (Abruf am 24.4.2025)). Davon hat der nationale Gesetzgeber erkennbar keinen Gebrauch gemacht. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber hat im RegE ausgeführt, dass infolge der „Ausstrahlungswirkung“ des § 91 Abs. 2 AktG bereits die Verpflichtung für die Geschäftsleitungsorgane von Unternehmensträgern anderer Rechtsform anzunehmen ist (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, Bundestagsdrucksache 13/9712, S. 15). Eben dort hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass bei kleineren Unternehmen zwar regelmäßig überschaubarere Verhältnisse vorliegen. „In jedem Fall aber sollen die Geschäftsleiter gehalten sein, die Verhältnisse des Unternehmensträgers und die Entwicklungen, die für die Tätigkeit des Unternehmensträgers relevant sind, laufend daraufhin zu beobachten und zu überprüfen, ob sie das Potenzial haben, bei ungehindertem Fortgang den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden.“ Kurzum: Ein Krisenfrüherkennungssystem darf angemessen, muss aber in jedem Fall wirksam sein. Da Risiken zu Krisen führen ist deren Betrachtung besonders wichtig.

Ebenfalls bleibt der Entwurf des IDW deutlich hinter den rechtlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast (§ 93 Abs. 2 Satz 2 AktG) zurück, indem es die Dokumentation lediglich als „zweckmäßig“ bezeichnet. Rechtlich ist dies unzutreffend und haftungsträchtig: Das LG München wertet fehlende Dokumentation bereits als groben Pflichtenverstoß (LG München v. 5.4.2007 – 5 HK O 15964/06, NZG 2008, 319). Insgesamt ist das KFE-System Teil des Rechnungswesens und folglich muss sich die Dokumentation an § 238 Abs. 1 Satz 2 HGB ausrichten (*Nickert/Nickert*, ZInsO 2023, 1797 (1800 f.)).

Würde man dies auf der Ebene der Entwurfsverfasser alles zur Kenntnis genommen haben, wäre die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen, also schwerer Krisen, auf der Grundlage systematischer Risikoaggregation basierend auf der Unternehmensplanung existentieller Bestandteil eines wünschenswerten Standards. Dabei ist es gerade die Verkennerung bestandsgefährdender Entwicklung durch Unternehmen aufgrund einer Überbewertung der Überschuldung ist ein Problem. Die Bestandsgefährdungen werden dann „plötzlich“ und zu spät erkannt, wenn bei der Risikoaggregation die relevanten Wirkungen der Risiken, wie Rating- oder Covenants-Verletzungen, vernachlässigt werden. Hier könnte ein IDW-Standard wichtige Orientierung für die Mitglieder wie für Unternehmen liefern, indem zugleich auch Methoden aufgezeigt werden, die mit geringem Aufwand und geringen Kosten

eine sachgerechte Risikoaggregation ermöglichen. So bleiben und werden nachfolgend näher dargelegt inhaltliche wie strukturelle Unzulänglichkeiten, ohne deren Beseitigung die Erforderlichkeit eines Standards für die Praxis nicht vermittelbar wäre und auch keinen Erkenntnisgewinn verspricht. Auf diesem Anspruchsniveau ist der IDW-Standard eher schädlich, weil er suggeriert man könne mit untauglichen Methoden die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

2. Gesamtwürdigung, insbesondere des Risikoverständnisses im IDW ES 16

Der Entwurf des IDW ES 16 bleibt im Hinblick auf wichtige ökonomische Konzepte im Umgang mit Chancen und Gefahren (Risiken) und der Wahrscheinlichkeit zu oberflächlich.

So ist das Konstrukt der „**überwiegenden Wahrscheinlichkeit**“, das wir auch an anderen Stellen sehen, nicht sachgerecht. Wenn beispielsweise (bei einer vereinfachenden Betrachtung von nur zwei Szenarien) ein Unternehmen mit 80%iger (also überwiegender) Wahrscheinlichkeit 10 Mio. Euro Gewinn erwarten kann, aber in den verbliebenen 20 % 500 Mio. Euro Verlust macht, sollte klar sein, dass wir hier eine „bestandsgefährdende Entwicklung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit (hohe Gefährdungswahrscheinlichkeit) haben. Wesentlicher wäre es auch im IDW S 16, wie nun auch erstmalig klar im IDW ES 1 (von November 2024) auf die zentrale Bedeutung des Erwartungswerts in der Planung einzugehen (im IDW ES 1 spricht man ja nun in Abgrenzung zur Managementplanung bei einer erwartungstreuen Planung von einer „Zukunftserfolgsplanung“). In dem skizzierten Beispiel ist leicht erkennbar, dass der Erwartungswert negativ ist. Das Unternehmen sollte also entsprechend geschlossen werden (wenn dies repräsentativ ist für die Zukunft). Und es ist sicherlich unstrittig, dass **Erwartungswerte**, die ja im Mittel über die möglichen Zukunftsszenarien realisiert werden, nur unter Berücksichtigung von Informationen aus einer Analyse von Chancen und Gefahren (Risiken) bestimmt werden können (dazu *Rieg/Gleißner*, 2022).

Die Praxis der Unternehmensschieflagen und -insolvenzen zeigt zudem, dass die Auslöser häufig durch eine niedrige Eintrittshäufigkeit bzw. -wahrscheinlichkeit gekennzeichnet sind. Es handelt sich hierbei um Wirkungen, sog. „Long-Tail“-Risiken, die durch eine extrem niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit gekennzeichnet sind und einen extrem hohen Schadenimpact. Es sei hierbei exemplarisch an Risikoszenarien resultierend aus Cyberattacken auf Cloud-Dienstleister (siehe Ransomware-Angriff auf CloudNordic im Jahr 2023, Sicherheitslücken in der Azure-Infrastruktur (Microsoft 2021) oder der Cyberangriff auf A. P. Møller-Mærsk im Jahr 2017), geopolitische Stressszenarien (sh. aktuelle Zolldiskussion) oder disruptive technologische Entwicklungen (siehe DeepSeek) erinnert, die allesamt für Unternehmen zu einer „fortbestandsgefährdenden Entwicklung“ führen können.

In diesem Kontext wird deutlich, wie wichtig strukturierte Risiko- und Szenarioanalysen sind, mit denen potenzielle Zukunftsentwicklungen simuliert werden können, etwa im Hinblick auf Marktveränderungen, technologische Umbrüche oder regulatorische Eingriffe. Auch mit Hilfe von Stresstests

wird geprüft, wie widerstandsfähig das Unternehmen gegenüber Extremereignissen ist – beispielsweise bei Totalausfällen in der Lieferkette oder einer massiven Cyberattacke.

Die Notwendigkeit eines adäquateren Umgangs mit den Konzepten von Risiken und Wahrscheinlichkeiten wird auch an anderer Stelle des IDW ES 16 deutlich. Alleine aus dem Sachverhalt, dass das Unternehmen eine mögliche „bestandsgefährdende Entwicklung“, also ein bestandsgefährdendes Zukunftsszenario, erkennt, kann man nicht ableiten, dass das irgendetwas bedeutet – oder gar „geeignete Gegenmaßnahmen“ initiiert werden müssen. Durch „irgendeine“ besonders ungünstige Kombination von Risiken ist bei schlicht jedem Unternehmen eine bestandsgefährdende Entwicklung denkbar. Anders formuliert: Unternehmen ohne bestandsgefährdende Entwicklungen, wenn auch mit geringer Wahrscheinlichkeit, gibt es in der Praxis gar nicht (dazu auch schon Berger et al., 2021). Relevant ist immer die Wahrscheinlichkeit einer solchen, die „Gefährdungswahrscheinlichkeit“. D.h. die folgende Aussage aus dem Geschäftsbericht 2024 eines deutschen Konzerns, wie wir sie in der Mehrzahl der Lageberichte finden, spiegelt die Realität nicht wider:

„Als Ergebnis unserer Analysen von Chancen und Risiken, Gegenmaßnahmen, Absicherungen und Vorsorgen sowie nach Einschätzung des Vorstands sind auf Basis der gegenwärtigen Risikobewertung und unserer Mittelfristplanung keine Risiken vorhanden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ...-Konzerns bestandsgefährdend beeinträchtigen könnten.“

Das oben zitierte Unternehmen hat im betreffenden Geschäftsjahr 2024 rund 10 Mrd. Euro staatliche Hilfen erhalten. Ohne diese staatliche Finanzspritze hätte das Unternehmen Insolvenz anmelden müssen. D.h. die Aussage, dass es keine bestandsbedrohenden Entwicklungen gäbe, ist nachweislich nicht korrekt. Jedes Unternehmen ist mit „fortbestandsgefährdenden Entwicklungen“ konfrontiert.

Notwendig ist also immer aus Risikoanalyse und Risikoaggregation die Wahrscheinlichkeit einer „bestandsgefährdenden Entwicklung“ abzuleiten, und aus dieser Kennzahl – einer Kennzahl für den Grad der Bestandsgefährdung bzw. die Risikotragfähigkeit – abzuleiten, ob nun „geeignete Gegenmaßnahmen“ erforderlich sind (zur Gefährdungswahrscheinlichkeit als Kennzahl siehe Gleißner, 2021; Weitzmann, 2021; Scherer/Seehaus, 2024, Romeike, 2018, Romeike/Hager, 2020, Romeike, 2025b). Und es darf natürlich keine Willkür sein, wann mit Gegenmaßnahmen – im Rahmen der nach § 1 StaRUG gebotenen „fortlaufenden“ Überwachung – zu starten ist. Genau deshalb ist es erforderlich, dass das Überwachungsgremium (Aufsichtsrat) klar festlegt, welche Kennzahl für die Bestandsgefährdung zu betrachten ist, und oberhalb welchen Schwellenwerts dann die „geeigneten Gegenmaßnahmen“ und die unverzögliche Information des Aufsichtsrats stattfinden müssen. Entsprechend sind das zentrale Aspekte, die auch geprüft werden sollten, um eine § 1 StaRUG-Konformität bestätigen zu können.

Zudem sollte hier im zukünftigen IDW S 16 auch klargestellt werden, dass mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen

heute fast nie durch eine (drohende) Überschuldung entstehen. Relevant sind fast immer (a) Verletzung von Mindestanforderungen an das Rating und (b) Verletzung von Covenants, die zur Kreditkündigung führen können (dazu Gleißner, 2017). In Deutschland (und vielen anderen Ländern) ist die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) der häufigste Insolvenzgrund, d. h. es fehlt an liquiden Mitteln, um Rechnungen, Löhne, Kredite etc. zum Fälligkeitszeitpunkt zu begleichen – selbst wenn auf dem Papier Vermögen vorhanden ist (z. B. Maschinen, Lagerbestand). Diese Tatsache ist beim Vergleich des Risikodeckungspotenzials (RDP) sowie mit dem Vergleich dessen mit den aggregierten Risiken bei der Berechnung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.

Das sollte auch ein Standard zum § 1 StaRUG klarstellen, da wir regelmäßig sehen, dass Unternehmen mangels eines klaren Verständnisses von Bestandsgefährdung, mangels Risikoaggregation, und mangels geeigneter Kennzahlen zur Messung der Bestandsgefährdung eben „bestandsgefährdende Entwicklungen“ viel zu spät erkennen. Dieses Problem zeigen auch Gutachten (siehe den veröffentlichten Fall Helma in Gleißner/Wolfrum, 2024 und die Gutachten zu BayWa und Varta). BayWa ist ein typischer Fall bei dem die Anforderungen aus § 1 StaRUG ignoriert wurden und bei dem der Abschlussprüfer versagt hat, weil leicht erkennbar war, dass das Unternehmen mangels Risikoaggregation keinesfalls in der Lage war, den Grad der Bestandsgefährdung zu beurteilen. Entsprechend sollte also bei Anwendung des IDW S 16 geprüft werden, dass bei der Risikoaggregation die Konsequenz der risikobedingt möglichen Zukunftsszenarien auf das zukünftige Rating und Covenants untersucht und diese Informationen bei der Beurteilung des Grads der Bestandsgefährdung (Gefährdungswahrscheinlichkeit) erfasst werden. Ohne diese Analyse kann ein Risikofrüherkennungssystem und ein darauf aufbauendes Krisenfrüherkennungssystem schlichtweg nicht funktionieren (dazu schon Berger et al., 2021 und Weitzmann, 2021).

Mit diesen Erläuterungen sind wir bei dem aus unserer Sicht kritischsten Punkt im IDW ES 16. Der insgesamt kritische Passus im IDW ES 16 (Seite 10, Tz. 46) ist folgender: *„Planungsersteller bilden in der Praxis oftmals nur ein Planungs- oder Forecastszenario ab, nämlich das, dessen Eintritt sie für am wahrscheinlichsten halten. Eine solche Vorgehensweise ist nach den Anforderungen der Rechtsprechung grundsätzlich ausreichend (vgl. z.B. BGH-Urteil v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, Tz. 71 zur Fortbestehensprognose). Unabhängig davon kann einer gestiegenen Unsicherheit in Bezug auf den Eintritt einzelner prognostizierter Entwicklungen oder Auswirkungen eines volatilen Marktumfelds z.B. durch Sensitivitätsanalysen, die in Szenariorechnungen münden, begegnet werden. Eine Vorgabe von Kennzahlen z.B. zur Ermittlung des Grades der Bestandsgefährdung ist ebenso wenig erforderlich wie die Anwendung spezieller Verfahren (z.B. Monte-Carlo-Simulation) zu deren Ermittlung.“*

Der IDW ES 16 stellt richtigerweise klar, dass man eine Risikoaggregation benötigt, um die üblicherweise zu einer Bestandsgefährdung führenden Kombinationseffekte von Risiken sachgerecht auszuwerten. Aber es ist unverständlich, wieso der IDW ES 16 nicht klar formuliert, dass eine Aggregation von Risiken mit Bezug auf die Unternehmensplanung

praktisch nur durch eine stochastische Simulation (Monte-Carlo-Simulation oder ähnlichen stochastischen Methoden) umsetzbar ist und als Ergebnis eine Kennzahl für die Bestandsgefährdung berechnet werden muss (siehe Gefährdungswahrscheinlichkeit).

Der Entwurf des IDW ES 16 führt zudem in Tz. 22 (Seite 5) aus:

„Bei der Einschätzung, ob eine fortbestandsgefährdende Entwicklung vorliegt, wird daher i.d.R. eine Aggregation der identifizierten Entwicklungen und Risiken notwendig sein.“

Mit den drei Buchstaben „i.d.R.“ definiert der Standard – völlig unnötig – einen „Notausgang“ und suggeriert, dass bestandsbedrohende Entwicklungen auch ohne eine Risikoaggregation systematisch erkannt werden können.

Juristisch ist hierbei anzumerken, dass eine Anwendung nicht-angemessener Methoden einen Verstoß gegen die Business Judgement Rule darstellen würde (mit der Folge einer persönlichen Haftung der Geschäftsleiter). Und es wäre auch ein Verstoß gegen den anerkannten Stand von Wissenschaft und Praxis, wie ein Entscheidungsprozess abzulaufen hat (vgl. *Berger et al., 2021; Weitzmann, 2021; Gleißner/Haarmeyer, 2024* sowie *Romeike, 2025*). Damit würde der Geschäftsführer oder Vorstand gegen § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG verstoßen, indem er nicht wie ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter agieren würde.

Der „Anerkannte Stand von Wissenschaft und Praxis“ spiegelt die herrschende Meinung in Wissenschaft und Lehre und bei den einschlägigen Praktikern, also die sogenannten „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wider. Es ist Stand von Wissenschaft und Praxis, das nur stochastische Methoden eine Aggregation von Risikoportfolios ermöglichen und hierbei auch seltene, aber existenzbedrohende Risiken in die Analyse einbezogen werden müssen (vgl. die Literatur im Anhang und beispielhaft *Gleißner/Kamaras/Wolfrum, 2023*).

Im Unterschied zu anderen Verfahren erlaubt die Monte-Carlo-Simulation eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsverteilungen einzelner Risiken und ihrer Aggregation unter Berücksichtigung von Zufall und Streuung. In Verbindung mit Kennzahlen wie der Gefährdungswahrscheinlichkeit, dem Value at Risk (VaR) oder dem Expected Shortfall (ES) lassen sich so Aussagen über das potenzielle Gesamtschadensausmaß auf einem definierten Konfidenzniveau treffen – eine Anforderung, die in regulatorischen Rahmenwerken (beispielsweise Solvency II, Basel III) ebenso verankert ist wie in Standards zum Risikomanagement (beispielsweise im DIIR Revisionsstandard Nr. 2 von 2022).

Ergänzend ermöglichen die stochastischen Methoden die Simulation von Extremereignissen (idiosynkratisch oder makroökonomisch, siehe die Ausführungen Stressszenarien oben). Copula-Modelle bieten, neben der Planungslogik, die Möglichkeit zur Abbildung von Abhängigkeiten zwischen Risiken. Compound-Verteilungen ermöglichen die Kombination aus Häufigkeitsverteilung (zum Beispiel Poisson, Bernoulli) und Schadensverteilung (zum Beispiel PERT, Lognormal, Gamma).

Tatsache ist hingegen, dass bestandsbedrohende Entwicklungen in jedem Fall nicht mit Hilfe qualitativer Aussagen bearbeitet werden können (*Romeike, 2025*).

Eine derartige Aussage genügt nicht den Anforderungen an ein wirksames Risikomanagement und Krisenfrüherkennungssystem und bietet keine fundierte Entscheidungs- oder Prüfungsgrundlage. Und wäre wohl auch ein Verstoß gegen die Business Judgement Rule (mit allen Konsequenzen). Für belastbare Aussagen sind quantitative Methoden, Transparenz in den Annahmen und eine transparente, nachvollziehbare und methodisch fundierte Risikobewertung erforderlich.

Das wurde im Schrifttum regelmäßig klargestellt (siehe oben). Es gab – zuletzt durchgeführt und veröffentlicht vom Kompetenzportal RiskNET – eine Befragung, auch unter Wirtschaftsprüfern, ob jemals im Schrifttum oder in der Praxis ein anderes Verfahren empfohlen oder eingesetzt wurde, dass eine adäquate Risikoaggregation ohne Monte-Carlo-Simulation geschafft hätte. Der Aufruf zu Hinweisen auf ein alternatives Risikoaggregationsverfahren, das den Anforderungen genügt, wurde bis heute rund zwei Millionen Mal auf dem Portal RiskNET sowie über Social-Media-Kanäle aufgerufen. Siehe: <https://www.risknet.de/themen/risknews/qualitative-risikoaggregation-und-risikotragfaehigkeit/>. **Das Ergebnis:** Es wurde kein einziger Vorschlag präsentiert, wie eine alternative Methodik aussieht, die die Anforderungen erfüllen würde. Auch die Autoren des IDW PS 340 und den IDW ES 16 haben also keinen Vorschlag präsentiert. Hingegen wurden – sowohl aus Wissenschaft und Praxis – umfangreiche Feedbacks zu quantitativen Methoden (insbesondere aus der Welt der Stochastik) präsentiert. Daraus muss nach mehr als 46 Monaten seit dem Aufruf abgeleitet werden, dass es solche qualitativen Methoden – wie im IDW PS 340 und nun im IDW ES 16 suggeriert – nicht gibt. Und auch – aus logischen und methodischen Erwägungen – gar nicht geben kann!

Wir verstehen nicht, warum im IDW ES 16 nicht entsprechend klar eine stochastische Simulation der Risiken basierend auf der Unternehmensplanung (Monte-Carlo-Simulation) gefordert wird.

Anders als zum Zeitpunkt KonTraG (1998) ist eine solche Risikoaggregation mit einer stochastischen Simulation in wenigen Stunden realisierbar. Die dafür erforderliche Software steht heute sogar kostenlos zur Verfügung und kann in wenigen Stunden von jedem Kleinunternehmen genutzt werden. Mit R und Python stehen Open-Source-Lösungen zur Umsetzung einer Risikoaggregation mit Hilfe stochastische Simulationsverfahren zur Verfügung. Auch AI-Modelle, die teilweise Python und R verwenden, ermöglichen eine Risikoaggregation inkl. einer grafischen Auswertung innerhalb weniger Stunden.

Schon vor einigen Jahren wurde in einem Projekt an der TU Dresden belegt, dass auch kleine Unternehmen mit zehn bis 100 Mitarbeitern in aller Regel problemlos mit diesem Instrument umgehen können (*Blum et al., 2004* und *2005* und *Bemmann, 2007*). Es ist also auch nicht sachgerecht, darauf zu verweisen, dass man die Risikoaggregation zwar an sich benötigt, aber die Umsetzung zu aufwändig oder die Software zu teuer wäre.

Es ist in der ganzen betriebswirtschaftlichen Wissenschaft völlig unverständlich, warum das IDW mit der Monte-Carlo-Simulation bzw. alternativen stochastischen Simulationsmethoden offenbar solche Probleme hat, die dazu führen, dass Unternehmen darauf verzichten, und dann zu spät bestandsgefährdende Entwicklungen entdecken. Dies führt zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden. Und letztlich wird die Prüfung des Risikomanagements und des Krisenfrüherkennungssystems durch einen Abschlussprüfer so weitgehend entwertet (Gleißner/Wolfrum, 2024 sowie Ernst/Wehrspohn, 2022).

Eng damit verbunden ist die im IDW ES 16 fehlende Klarstellung der Bedeutung der Messung des „Grads der Bestandsgefährdung“ und der Festlegung zugehöriger Schwellenwerte durch das Überwachungsorgan, deren Überschreiten zu „geeigneten Gegenmaßnahmen“ und der unverzüglichen Information des Überwachungsgremiums führen muss.

Wie oben ausgeführt, ist es völlig belanglos, ob man eine vielleicht mit geringster Wahrscheinlichkeit auftretende bestandsgefährdende Entwicklung entdeckt. Bestandsgefährdende Entwicklungen sind immer vorhanden und bei einer ordentlichen Risikoanalyse wird man auch solche Szenarien mit geringer Wahrscheinlichkeit finden (gerade bei Einbeziehung von Extremrisiken). Man benötigt also eine Kennzahl, um den Grad der Bestandsgefährdung sinnvoll zu beurteilen, um dann oberhalb eines festzulegenden Schwellenwerts die „geeigneten Gegenmaßnahmen“ zu initiieren. Ohne das bleibt das Risiko- und Krisenfrüherkennungssystem ein „Papiertiger“ (siehe hierzu Romeike, 2025a). Und man wird in der Praxis, wie wir es leider regelmäßig sehen, bei den Krisen- und Insolvenzfällen regelmäßig leicht beweisen können, dass diese zu verhindern gewesen wären, wenn das Unternehmen eine sachgerechte betriebswirtschaftliche Methode implementiert hätte.

Aus Controlling-Perspektive ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Erstellung der für die Risikoaggregation und damit die Krisenfrüherkennung erforderlichen Unternehmensplanung eine zentrale Aufgabe des Controllings ist (siehe zur entsprechenden Anforderung und der Umsetzung auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Planung (GoP), erläutert bei Exler et al., 2023). Planung, verstanden als die geistige Vorwegnahme, künftiger Situationen und Handlungsalternativen, ist die aktive Beschäftigung mit potenziellen Risiken und den Maßnahmen, negative Auswirkungen zu vermeiden, zu begrenzen oder anderweitig in ihrer Wirkung zu verringern bzw. Chancen wahrnehmen zu können. Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus § 1 StaRUG erfordert entsprechend keine „eigene“ Risikomanagement-Abteilung, sondern kann durch Unternehmensplanung und Controlling erfüllt werden, was im IDW ES16 (mit Bezug auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Planung) ausgeführt werden sollte. Ein Risiko- und Krisenfrühwarnsystem im Sinne § 1 StaRUG sollte dabei, wie im Controlling üblich, sowohl die Möglichkeit günstiger wie auch ungünstiger Planabweichungen (also Chancen und Gefahren) berücksichtigen. Auch die Notwendigkeit der Betrachtung von Chancen sollte im

IDW S 16 explizit angesprochen werden, weil ohne diese bei der Risikoaggregation der Gesamtrisikoumfang (z.B. Eigenkapitalbedarf) überschätzt wird und auch der Grad der Bestandsgefährdung überzeichnet wird. Ohne Betrachtung von Chancen werden entsprechend unnötig ein Bedarf für „geeignete Gegenmaßnahmen“ angezeigt, obwohl diese bei einer sachgerechten Beurteilung von Chancen und Gefahren (Risiken) gar nicht nötig wäre. Das Controlling ist damit gerade bei den nicht börsennotierten Unternehmen im (gehobenen) Mittelstand im Allgemeinen verantwortlicher für Risiko- und Krisenfrüherkennung und damit Ansprechstelle für den Wirtschaftsprüfer. Aufgrund der hier schon erkennbaren unterschiedlichen Anforderungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten an das Krisen- und Risikomanagement in Abhängigkeit von Unternehmenstyp und Unternehmensgröße ist ungeachtet der momentanen Regelungen in § 1 StaRUG perspektivisch es sinnvoll den Anforderungsgrad auch nach Unternehmensgröße differenziert zu formulieren (also z.B. Vereinfachung für kleine Kapitalgesellschaften vorzusehen, die es so bisher nicht gibt).

3. Kritische Stellungnahme mit Empfehlungen zu einzelnen Formulierungen

Inhaltlich sind unseres Erachtens folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Textziffer (Tz.) 22:

Statt: „Bei der Einschätzung, ob eine fortbestandsgefährdende Entwicklung vorliegt, wird daher i.d.R. eine Aggregation der identifizierten Entwicklungen und Risiken notwendig sein.“

Neu: „Bei der Einschätzung, ob eine fortbestandsgefährdende Entwicklung vorliegt, ist daher eine Aggregation der identifizierten Risiken basierend auf einer Unternehmensplanung, mit geeigneten Methoden (siehe Tz. 46) notwendig.“

Textziffer 44:

Statt: „Spätestens in einer Krisensituation sind die Einzelrisiken gemessen an ihrem Schadensausmaß und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit quantitativ zu bewerten.“

Neu: „Präventiv und vor einer Krisensituation sind die Einzelrisiken im Hinblick auf die Bandbreite der möglichen Schadensausmaße und deren Eintrittshäufigkeit oder -wahrscheinlichkeit quantitativ – mit Hilfe geeigneter Verteilungsfunktionen – zu beschreiben.“

Textziffer 44:

Statt: „Exakte Punktwerte z.B. bei den Eintrittswahrscheinlichkeiten führen oftmals zu einer Scheingenauigkeit, die zu falschen Entscheidungen führen können. Vor allem in einer Krisensituation ist darauf zu achten, dass Planannahmen plausibel – auch im Sinne einer überwiegenden Eintrittswahrscheinlichkeit – sind.“

Neu: „Exakte Punktwerte bei der Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeiten bzw. dem potenziellen Schadensimpact führen in der Regel zu einer Scheingenauigkeit, die zu falschen Entscheidungen führen können. Daher sollten Risiken mit Hilfe geeigneter Verteilungsfunktionen (also in Form von Bandbreiten von Schäden oder auch Wahrscheinlichkeiten) beschrieben werden.“

Textziffer 46:

Statt: „Planungsersteller bilden in der Praxis oftmals nur ein Planungs- oder Forecastszenario ab, nämlich das, dessen Eintritt sie für am wahrscheinlichsten halten. Eine solche Vorgehensweise ist nach den Anforderungen der Rechtsprechung grundsätzlich ausreichend. Unabhängig davon kann einer gestiegenen Unsicherheit in Bezug auf den Eintritt einzelner prognostizierter Entwicklungen oder Auswirkungen eines volatilen Marktumfelds z.B. durch Sensitivitätsanalysen, die in Szenariorechnungen münden, begegnet werden.“

Neu: „Planungsersteller sollten nicht nur ein Planungs- oder Forecastszenario abbilden, nämlich das, dessen Eintritt sie für am wahrscheinlichsten halten. Vielmehr ist es zur Analyse „fortbestandsbedrohender Entwicklungen“ erforderlich, eine große repräsentative Anzahl risikobedingt möglicher Szenarien zu analysieren. Neben sog. Stressszenarien sollte auch der Erwartungswert (Mean, als Durchschnitt einer großen Anzahl simulierter Szenarien) berechnet und analysiert werden. Hierfür bietet das Risikomanagement eine große Auswahl an Risikomaßen (bspw. VaR, Expected Shortfall, ES, als Kennzahl für den Eigenkapital- und Liquiditätsbedarf und die Wahrscheinlichkeit einer ‚bestandsgefährdenden Entwicklung‘).“

Textziffer 46:

Statt: „Eine Vorgabe von Kennzahlen z.B. zur Ermittlung des Grades der Bestandsgefährdung ist ebenso wenig erforderlich wie die Anwendung spezieller Verfahren (z.B. Monte-Carlo-Simulation) zu deren Ermittlung.“

Neu: „Die Berechnung von Kennzahlen zur Ermittlung des Grades der Bestandsgefährdung und auch die Anwendung stochastischer Methoden zur Risikoaggregation basierend auf der Unternehmensplanung zu deren Ermittlung ist zwingend erforderlich (insbesondere Monte-Carlo-Simulation sowie weitere stochastische Methoden). Bezüglich dieser Kennzahl ist durch das Überwachungsorgan ein Schwellenwert festzulegen, ab dem ‚geeignete Maßnahmen‘ (§ 1 StaRUG) zur Krisenabwehr einzuleiten und das Überwachungsgremium ‚unverzüglich‘ informiert wird.“

4. Kernaussagen der fachlichen Kritik am IDW ES 16 (Zusammenfassung)

1. Der vorliegende Entwurf des IDW ES 16 leidet daran, dass er sein Verhältnis zu vorhandene Standards (IDW PS 340 und PS 981) und Empfehlungen (BMJ-Liste „Frühwarnsysteme nach § 101 StaRUG“) nicht klärt. Damit

bleibt der IDW einer Begründung schuldig, warum es eines eigenen Standards bedarf.

2. Auch unterlässt es der Entwurf, etwaige Abstufungen der erforderlichen Standards im Unternehmen nach Unternehmensgröße (etwa auf Grund von § 267 HGB) vorzunehmen, die in den einschlägigen Kommentierungen der Norm bereits vorgenommen werden.
3. Der Entwurf ist in zentralen Punkten mit grundlegenden ökonomischen Konzepten, wie Wahrscheinlichkeiten und Risiko, nicht vereinbar – insbesondere bei der Verwendung des Begriffs „überwiegende Wahrscheinlichkeit“. Die Orientierung an der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ ist fachlich unhaltbar: Sie blendet existenzbedrohende Extremrisiken mit niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit aus – eine gravierende methodische Schwäche mit potenziell fatalen Folgen. Der IDW ES 16 ignoriert hier Notwendigkeit erwartungstreuer Planungen als elementare Grundlage für jede belastbare Unternehmensanalyse – entgegen der Linie im aktuellen IDW ES 1 („Zukunftserfolgsplanung“).
4. Die Formulierung in Tz. 22 („i.d.R. notwendig“) verharmlost die Pflicht zur Risikoaggregation. Eine fundierte Aggregation der Risiken, basierend auf der Unternehmensplanung, ist kein „Kann“, sondern ein „Muss“ – gerade zur Identifikation existenzbedrohender Entwicklungen auch in vermeintlich gesunden Unternehmen, die sich gerade aus Kombinationseffekten von Risiken ergeben.
5. Der Verzicht auf die explizite Forderung nach stochastischen Verfahren – insbesondere Monte-Carlo-Simulationen – widerspricht dem internationalen Stand der Wissenschaft und Praxis. Ohne diese Methoden ist eine sachgerechte Risikoaggregation, basierend auf der Unternehmensplanung und unter Beachtung der Wirkung auf Covenants und Ratinganforderungen, nicht möglich.
6. Szenarioanalysen und Stresstests sind weitere Instrumente moderner Krisenfrüherkennung. Dass diese im Entwurf lediglich am Rande erwähnt werden, ist fachlich nicht akzeptabel.
7. Die Behauptung, dass ein einzelnes Forecast-Szenario ausreicht, steht in eklatantem Widerspruch zu Erkenntnissen aus der Praxis der Unternehmenskrisen und Insolvenzen. Erst durch die Berücksichtigung von Bandbreiten und alternativen Szenarien wird eine belastbare Planung ermöglicht.
8. Die Konzentration auf Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit greift viel zu kurz. Dies folgt schon aus dem Gesetz, da einerseits die Pflicht, Insolvenzgründe zu überwachen, in § 15 a InsO geregelt ist. Hierzu hätte es den § 1 StaRUG nicht gebraucht. Zudem, folgt aus § 14 StaRUG, dass die Analyse der Bestandsgefährdung etwas anders ist als der Ausschluss der drohenden Zahlungsunfähigkeit, mithin über diese Beurteilung hinausgeht. Durch Risiken potenziell verursachter Ratingverschlechterungen und Covenants-Verletzungen bleiben im IDW ES 16 unbeachtet – ein eklatanter Mangel.